



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1988

Nummer 78

## Inhalt

### I.

#### **Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203031	19. 10. 1988	VwVO d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung . . . . .	1547
203204	2. 11. 1988	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	1547
2035	17. 10. 1988	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) . . . . .	1547
20500 2000	25. 10. 1988	Bek. d. Innenministers Errichtung der Polizeieinrichtung Zentrale Polizeitechnische Dienste . . . . .	1547
20525	18. 10. 1988	RdErl. d. Innenministers Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß an die Polizei . . . . .	1547
21261	17. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen . . . . .	1548
2180	19. 10. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“, Duisburg . . . . .	1548
230	20. 10. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erste Änderung des Landesentwicklungsplanes III . . . . .	1549
230	31. 10. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur und Bereichen für den Schutz der Landschaft) . . . . .	1550
924	31. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . .	1550

Fortsetzung nächste Seite

**II.**

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
<b>Ministerpräsident</b>		
19. 10. 1988	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis . . . . .	1551
21. 10. 1988	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Hannover. . . . .	1551
<b>Innenminister</b>		
27. 10. 1988	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988 . . . . .	1551
<b>Justizminister</b>		
20. 10. 1988	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal . . . . .	1551
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster. . . . .	1552
<b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie</b>		
19. 10. 1988	Bek. – Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück . . . . .	1551
<b>Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft</b>		
27. 10. 1988	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises . . . . .	1552
<b>Finanzminister</b>		
18. 11. 1988	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1988 – Bundeshaushalt – . . . . .	1553
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>		
19. 10. 1988	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989; Feststellung eines Nachfolgers. . . . .	1552
<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>		
27. 10. 1988	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 . . . . .	1552
<b>Hinweise</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 45 v. 18. 11. 1988 . . . . .	1553
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 v. 15. 11. 1988 . . . . .	1554
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1988 . . . . .	1555
	Nr. 22 u. 23 v. 15. 11. 1988 . . . . .	1555

203031

**I.**

**Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Jubiläumszuwendungs-  
verordnung**

VwVO d. Innenministers – II A 1 – 1.34.02-0/88 –  
u. d. Finanzministers – B 2205 – 1.6 – IV A 3 –  
v. 19. 10. 1988

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 31. 7. 1963 (SMBI. NW. 203031) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.5 werden im Klammerhinweis die Worte „3 und“ durch die Worte „2 bis“ ersetzt.
2. Der Nummer 1.5 werden folgende Nummern 1.6 und 1.7 angefügt:
  - 1.6 Beamte, deren Beamtenverhältnis aus den in § 30 LBG aufgeführten Gründen während der in § 1 Abs. 2 genannten Fristen endet, haben keinen Anspruch auf Nachgewährung der Jubiläumszuwendung.
  - 1.7 Stirbt ein Beamter während der in § 1 Abs. 2 genannten Fristen, vor Beendigung einer Zurückstellung nach § 1 Abs. 3 oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 1 Abs. 4), so haben seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Nachgewährung der Jubiläumszuwendung.
3. In Nummer 3.11 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden wie Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Die Zeit eines Erziehungsurlaubs wird als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt.
4. In Nummer 3.21 Satz 2 werden die Worte „im Sinne des Besoldungsrechts oder des Tarifrechts“ gestrichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

203204

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1988 –  
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBI. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  - 6 Durch das neue Leistungsverzeichnis der GOZ wurde
    - das Entfernen harter und weicher Zahnbelaäge von der Pauschalabrechnung auf eine Einzelabrechnung nach der Zahl der behandelten Zähne umgestellt (Nr. 405 GOZ) und
    - die parodontal-chirurgische Maßnahme der subgingivalen Konkremententfernung, Wurzelglättung und Gingivakürettage mit einer Einzelabrechnung je Zahn neu eingeführt (Nr. 407 GOZ)

Bei der Leistung nach Nr. 407 GOZ handelt es sich um einen – regelmäßig unter lokaler Betäubung – vorgenommenen chirurgischen Eingriff, für den nach Aussage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung eine Behandlungszeit von etwa 45 Minuten für 10 Zähne erforderlich ist.

Sofern bei der Prüfung von Zahnarztrechnungen Zweifel auftreten, ob Leistungen nach Nr. 407 GOZ in dem der Leistungslegende zugrunde liegenden Umfang erbracht worden sind, bitte ich durch Rückfrage zu klären, ob ein nach Art und Umfang der Leistungslegende entsprechender parodontal-chirurgischer Eingriff tatsächlich durchgeführt worden ist.

2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden Nummern 7 bis 9.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

2035

**Durchführung  
des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 10. 1988 –  
II A 2 – 7.03.02-1/88

Meinem RdErl. v. 6. 7. 1977 (SMBI. NW. 2035) wird als Nummer 15 angefügt:

**15 Letztentscheidungsrecht**

Nach dem Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. März 1987 – BVerwG 6 P 15.85 – ist bei Personalangelegenheiten der Beamten gemäß § 72 Abs. 1 LPVG der Hauptverwaltungsbeamte endgültig entscheidendes Organ nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG; dies gilt nicht bei solchen Personalangelegenheiten der Beamten, bei denen Ernennungen, Beförderungen oder Entlassungen beabsichtigt sind, in diesen Fällen ist der Rat verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ und damit endgültig entscheidendes Organ. Entscheidungsbefugnisse, die dem Rat im übrigen zustehen oder die er an sich zieht, werden von dem Beschuß nicht betroffen. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten des § 72 Abs. 3 und 4 LPVG, in denen die Einigungsstelle nur eine Empfehlung beschließen kann.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

20500  
2000

**Errichtung der Polizeieinrichtung  
Zentrale Polizeitechnische Dienste**

Bek. d. Innenministers v. 25. 10. 1988 –  
IV A 1 – 0800

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes wird im Geschäftsbereich des Innenministers mit Wirkung vom 1. April 1989 in Düsseldorf die Polizeieinrichtung „Zentrale Polizeitechnische Dienste“ durch Zusammenschluß des Fachrechenzentrums der Polizei (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ADVG NW) mit dem Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen errichtet.
2. Die Polizeieinrichtung führt das Landeswappen gemäß der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 (GV. NW. S. 743), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: Zentrale Polizeitechnische Dienste – Düsseldorf.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

20525

**Überfall- und Einbruch-  
meldeanlagen (ÜEA) mit direktem Anschluß  
an die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1988 –  
IV D 1 – 5011/8435 – IV C 2/C 4 – 8435/1

Anlage 2 meines RdErl. v. 6. 7. 1987 (SMBI. NW. 20525) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag „DM 7,-“ ersetzt durch „DM 8,-“.
2. in § 7 Abs. 2 wird der Betrag „DM 120,-“ ersetzt durch „DM 135,-“.

– MBl. NW. 1988 S. 1547.

**21261**

**Internationale Impfbescheinigungen  
über Gelbfieberschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 17. 10. 1988–  
V B 2 – 0202.414

Nummer 4 meines RdErl. v. 29. 10. 1984 (SMBL.NW. 21261)  
wird wie folgt gefaßt:

4. Düsseldorf: Prof. Dr. H.-W. Schlipkötter  
Auf'm Hennekamp 50

– MBl. NW. 1988 S. 1548.

**2180**

**Verbot von Vereinen**

**,„Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“,  
Duisburg**

Bek. d. Innenministers v. 19. 10. 1988 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. 10. 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

**Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“ in Duisburg 17, Dunkerstr. 24, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Türkischer Sportverein Duisburg-Homberg e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1988 S. 1548.

230

## Erste Änderung des Landesentwicklungsplanes III

Bek. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 10. 1988 –  
VI B 4. 50.15

Die Neufassung des Landesentwicklungsplanes III, Bek. v. 15. 9. 1987 (MBI. NW. S. 1676/SMBI. NW. 230), ist geändert worden. Die aufgestellte Planänderung im Bereich des Rheinbogens bei Rheinberg-Orsoy wird hiermit gemäß § 13 Abs. 4 Landesplanungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV NW. 230) bekanntgemacht.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes III wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1988

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –

Klaus Matthiesen

## Aufstellungsbeschuß

Die 1. Änderung der Neufassung des Landesentwicklungsplanes III „Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald, Wasser, Erholung) im Bereich des Rheinbogens bei Rheinberg-Orsoy wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 und 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1988

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –

Klaus Matthiesen

## 1. Änderung der zeichnerischen Darstellung

Im Bereich des ehemaligen Gebiets für flächenintensive Großvorhaben A 1.2 „Orsoy-Rheinberg“ des LEP VI erhält der LEP III folgende Darstellungen:

- Freiraum sowie
- Feuchtgebiet und
- Gebiet für den Schutz der Natur

## 2. Änderung des Erläuterungsberichtes

- Unter Buchstabe C, Ziffer 5.5, entfallen die Absätze 2 bis 7.
- Unter Buchstabe C, Ziffer 5.5, wird der Absatz 1 durch folgende Absätze ergänzt:

Durch die 3. Änderung des LEP VI vom 12. 7. 1988 (MBI. NW. S. 1366) wurde die Sicherung des Standorts für flächenintensive Großvorhaben im Rheinbogen bei Orsoy aufgehoben. Durch diese Planänderung wird es möglich und erforderlich, im Rahmen des LEP III die Ziele der RAMSAR-Konvention für diesen Bereich durch entsprechende Ziele der Raumordnung und Landesplanung umzusetzen. Der LEP III stellt dementsprechend im Bereich des ehemaligen Standorts für ein flächenintensives Großvorhaben folgendes klar:

- Freiraum sowie
- Feuchtgebiet und
- Gebiet für den Schutz der Natur.

Mit diesen Planänderungen ist der Konflikt zwischen den Zielen des LEP VI und den Forderungen der RAMSAR-Konvention für diesen Standort ausgeräumt worden.

– MBI. NW. 1988 S. 1549.

230

## Genehmigung

### der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm

(Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur  
und Bereichen für den Schutz der Landschaft)

Bek. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 10. 1988 –  
VI B 2. 60.15.03

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19. 5. 1988 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur und Bereichen für den Schutz der Landschaft) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. 10. 1988 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jeden niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung

und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht werden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBI. NW. 1988 S. 1550.

924

## Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 31. 10. 1988 –  
III C 1 – 42 – 80/7 (B)

### I.

Hiermit gebe ich eine Aufstellung des Senators für Verkehr und Betriebe, Berlin, nach Nummer 7.15 der GGVS-Durchführungsrichtlinien – RS 002 – über Kunstdauten bekannt, die in Berlin für erlaubnispflichtige Beförderungen (§ 7 GGVS) nicht benutzt werden dürfen (s. Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1974 – SMBI. NW. 924 –).

„1. Auf der BAB 11/B 111 (Neubauabschnitt zwischen den Anschlußstellen Schulzendorfer Straße und Holzhauer Straße)

1.1 Beyschlagtunnel

1.2 Forstamtstunnel

1.3 Tunnel Ortskern Tegel

Von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesperrt für alle Listengüter.

Von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr gesperrt für folgende Listengüter:

a Klassen 1a, 1b, 2, 3 GGVS/ADR

b Blausäure der Klasse 6.1 Ziffer 1 GGVS/ADR

c Stoffe aller Klassen, deren Beförderung wegen ihres Gehalts an polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen (Stoffe der Klasse 6.1 Ziffer 17a, z.B. 2, 3, 7, 8 – TCDD) zusätzlich zur Erlaubnis nach § 7 GGVS auch einer Ausnahme nach § 5 GGVS bedarf.

Die nicht unter a bis c genannten Listengüter können die Strecke zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr benutzen, wenn die Erlaubnis nicht entgegenstehende Auflagen (z.B. Wochenend- und Feiertagsregelungen) enthält.

Bis zum 31. 12. 1988 kann in Berlin-Reinickendorf noch der Straßenzug Ruppiner Chaussee-Karolinenstr. als Umleitung benutzt werden.

2. Auf der BAB Stadtring (A 10):

2.1 Tunnel (Eisenbahnunterführung) im Bereich der Halenseestraße

2.2 Rathenautunnel

2.3 Tunnel Innsbrucker Platz

3. auf der Bundesautobahn; Abzweig Zehlendorf

3.1 Feuerbachtunnel

4. auf den Stadtstraßen

4.1 Tunnel am Adenauerplatz  
(Brandenburgische Str./Lewishamstr.)

4.2 Wilmersdorfer Tunnel (unter Berliner Str.)

4.3 Bundesplatztunnel

4.4 Tunnel Drakestraße

4.5 Tunnel Wexstraße Süd

4.6 Tunnel Breitscheidplatz

4.7 nördlicher und südlicher Tunnel unter der Beusselstraße (in der Nähe des Großmarktes)

4.8 Tunnel am Parkplatz AVUS-Nordkurve

## 5. Eisenbahnunterführungen

5.1 Holtzendorffstraße

5.2 Kaiser-Friedrich-Straße

5.3 Manteuffelstraße

## 6. Zeichen 261:

Ferner weise ich darauf hin, daß

6.1 der Tunnel unter dem Flughafen Tegel und

6.2 der Abschnitt der Bundesautobahn Steglitzer Abzweig zwischen den Anschlußstellen Mecklenburgische Straße und Schildhornstraße (Überbauung Schlangenbader Straße)

für alle kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern gesperrt sind (Zeichen 261 der Straßenverkehrsordnung).

## Zeitliche Einschränkungen

Erlaubnispflichtige Transporte, die in Berlin (West) beginnen, dürfen auf den Berliner Straßen von montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr (Hauptverkehrszeit) nicht durchgeführt werden.

Bei Transporten nach Berlin (West) ist der Zeitpunkt der Ankunft in Berlin (West) unter Berücksichtigung üblicher Kontrollzeiten an den Grenzübergangsstellen so zu planen, daß auch diese Transporte nicht während der genannten Hauptverkehrszeiten in Berlin abgewickelt werden.“

## II.

Ich bitte, nach Nummer 24 (3. Absatz) des RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBL.NW. 924) zu verfahren. Zusätzlich sind die zeitlichen Einschränkungen der Aufstellung in die Erlaubnis einzubeziehen.

Der RdErl. v. 14. 2. 1986 (SMBL.NW. 924) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 1550.

## II.

## Ministerpräsident

**Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 10. 1988 –  
II C 4 – 447 – 3/70

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. April 1988 ausgestellte und bis zum 19. April 1990 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 561 von Fräulein Nuria Müller Socada, Tochter der Bediensteten des Verwaltungspersonals Encarnación Socada Pallares, Spanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1988 S. 1551.

**Generalkonsulat von Griechenland, Hannover**Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 10. 1988 –  
II C 4 – 416 – 3/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Griechischen Generalkonsulats in Hannover ernannten Herrn Jean Vavvas am 12. 10. 1988 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, der Städte Cuxhaven und Lüneburg und der selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Reg.-Bez. Lüneburg sowie den Landkreis Minden-Lübbecke im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1988 S. 1551.

**Innenminister****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1988**RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1988 –  
III B 2 – 6/010 – 1054 III/88

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1988 auf

**2 143 638 438,84 DM**

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal wird voraussichtlich ein Betrag von 2 143 638 446,59 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1988 S. 1551.

**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wuppertal**Bek. d. Justizministers v. 20. 10. 1988 –  
5413 E – I B. 221

Bei dem Amtsgericht Wuppertal ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Wuppertal mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Wuppertal

Kenn-Nummer: 187

– MBl. NW. 1988 S. 1551.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie****Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück**Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 19. 10. 1988 –  
342 – 31 – 21/2 III M/O

Die am 22. Oktober 1976 neu gefaßte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flughafens Münster/Osnabrück (Bek. v. 14. 1. 1977 – MBl.NW. S. 152 –) wird gemäß § 6 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wie nachstehend geändert:

1 In I Anlage werden in Nummer 5

1.1 die Buchstaben aa) und ab) wie folgt neugefaßt:

aa) Auf der befestigten Start- und Landebahn liegt die östliche Schwelle 200 m vor dem Ende und  
ab) die westliche Schwelle am Ende der Bahn.

1.2 nach Buchstabe b) folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

c) Die Start- und Landebahn 07/25 sowie die Rollbahnen erhalten eine Randbefeuерung, die Schwellen 07 und 25 eine Anflugbefeuerung.

2 In II Betrieb wird die Nummer 2 wie folgt neugefaßt:

2. Zugelassener Flugbetrieb:

- a) Der Flugbetrieb darf am Tag und bei Nacht nach Sichtflugregeln (VFR) und nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden.
- b) Der Flugbetrieb nach IFR ist auf die zeitliche Wirksamkeit der Kontrollzone beschränkt.

– MBl. NW. 1988 S. 1551.

## **Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

### **Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 27. 10. 1988 –  
I A – BD – 1021

Der Dienstausweis Nr. 3 des Herrn Eckhard Reis, ausgestellt am 15. 10. 1985 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 4000 Düsseldorf, Schwannstr. 3, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1988 S. 1552.

## **Landschaftsverband Rheinland**

### **8. Landschaftsversammlung Rheinland 1984–1989**

#### **Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 19. 10. 1988

Für das ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Heinz Kowalski, SPD, Bergneustadt  
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Günter Miebach  
Stöckereichen 4  
5250 Engelskirchen

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Art. 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 (GV. NW. S. 345), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. 10. 1988 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 19. Oktober 1988

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Niesert

– MBl. NW. 1988 S. 1552.

## **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

### **Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2023 – wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989 mit den Anlagen in der Zeit

vom 8. Dezember bis 16. Dezember 1988

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 297, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 27. Oktober 1988

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1988 S. 1552.

## **Justizminister**

### **Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster,
- 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen für die Besetzung der Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Münster wird auf das MBl. NW. Nr. 24 vom 28. 4. 1988 S. 423 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber um die Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Münster ein.

– MBl. NW. 1988 S. 1552.

**Finanzminister****Rechnungslegungserlaß 1988  
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1988 –  
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1988 des Bundesministers der Finanzen vom 3. 11. 1988 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBIFin) Nr. 11 vom 17. 11. 1988 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1988 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 11 des MinBIFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf diese Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1988 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

**Zusatz für die Regierungspräsidenten**

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1988 S. 1553.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 45 v. 18. 11. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	27. 10. 1988	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher . . . . .	433
230	4. 10. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses (5. DVO zum Landesplanungsgesetz) . . . . .	432
237	11. 10. 1988	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (7. ÄndVO-DVO-AFWoG) . . . . .	432
	11. 10. 1988	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1989 (TSK-BeitragsVO 1989) . . . . .	433

– MBl. NW. 1988 S. 1553.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Teil I – Kultusminister**

**Amtlicher Teil**

Berufsgrundschuljahr; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1988 .....	502	Studienfahrten und internationale Begegnungen für Abschlußklassen an Schulen der Sekundarstufe I und Eingangsklassen an Schulen der Sekundarstufe II .....	508
Zulassung ausländischer Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinsländer“) zum Hochschulstudium. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 10. 1988 .....	503	Bundeskunstwettbewerb „Jugend testet“ 1989 .....	508
Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 10. 1988 .....	504	Theatertreffen der Jugend 1989 .....	508
Schulentlassungsuntersuchungen. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 8. 1988 .....	504	Aktion „Das lesende Klassenzimmer“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. ....	508
Lehrereinstellung zum 1. 2. 1989. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 11. 1988 .....	505	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. November 1988 .....	509
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. September bis 27. Oktober 1988 .....	509
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 28. Oktober 1988 .....	511
<b>Nichtamtlicher Teil</b>			
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers .....	505	<b>Anzeigen</b>	
Unterrichtstätigkeit für deutsche Lehrer an staatlichen Schulen in der Türkei .....	508	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	512

**Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**

**Amtlicher Teil**

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln vom 2. August 1988 .....	522	technik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Elektrotechnik) vom 5. September 1988 .....	528
Einführung des Lehramtsstudiengangs Kunst an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 8. 1988 .....	523	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 5. Oktober 1988 .....	528
Änderung des integrierten Studiengangs Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 9. 1988 .....	523	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. Oktober 1988 .....	528
Einführung eines Zusatzstudiengangs Europastudien an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 9. 1988 .....	523	Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 17. Dezember 1985 (GABI. NW. 1986 S. 60) .....	529
Einführung des Fachhochschulstudiengangs International Business an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 9. 1988 .....	523	Dritte Änderung der Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 23. September 1988 .....	529
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 19. September 1988 .....	523	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 19. September 1988 .....	523	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. November 1988 .....	529
Satzung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektro-	525	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. September bis 21. Oktober 1988 .....	529
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. September bis 21. Oktober 1988 .....	531

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 2,90 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) . . . . .	241	bar ist. Anderenfalls liegt eine rechtswirksame Anordnung nicht vor.	
Bestimmungen über die Bewilligung, Festsetzung und Auszahlung von Trennungsentschädigung . . . . .	242	OLG Düsseldorf vom 15. Juni 1988 – 5 Ss (OWi) 205/88 – 167/88 I . . . . .	248
Rechtskundlicher Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemeinbildenden Schulen; Änderung . . . . .	242	2. StGB § 240 II. – Einmalige kurze Verkehrsvorgänge wie Vorfahrtverletzung oder kurzfristiges nahe Auffahren rechtfertigen im allgemeinen das Verwerflichkeitsurteil im Sinne des § 240 II StGB nicht.	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	243	OLG Düsseldorf vom 16. Juni 1988 – 5 Ss 194/88 – 157/88 I . . . . .	249
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	245	3. StPO §§ 112 ff. – Im Untersuchungshaftverfahren ist eine Auseinandersetzung mit der Qualität der Beweismittel grundsätzlich nicht erforderlich.	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	247	OLG Düsseldorf vom 23. Juni 1988 – 1 Ws 547/88 . . . . .	250
<b>Rechtsprechung</b>		4. StPO § 458 I. – Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang eine vom Verurteilten erlittene ausländische (Auslieferungs-) Haft auf die verhängte Strafe anzurechnen ist, obliegt – nach der Einlieferung zur Strafvollstreckung – zunächst der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Strafzeitberechnung. Erst gegen deren Entschließung kann von dem Verurteilten eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 I StPO herbeigeführt werden.	
<b>Zivilrecht</b>		OLG Düsseldorf vom 28. Juni 1988 – 1 Ws 562/88 . . . . .	250
1. BGB § 249. – Zur Höhe des Erstattungsanspruchs eines Verletzten, der während seines stationären Krankenhausaufenthaltes Kosten für die Bedienung eines Münzfernsehers aufwendet.		5. StrEG § 8 I und III; StPO §§ 153 a, 331. – Hat das Amtsgericht dem Angeklagten wegen einer überschießenden Strafverfolgungsmaßnahme eine Entschädigung nach dem StrEG zugebilligt, so hat das Berufungsgericht darüber erneut zu befinden, wenn es das Strafverfahren auf der Grundlage des § 153 a StPO endgültig einstellt.	
OLG Köln vom 13. April 1988 – 2 U 141/87 . . . . .	247	OLG Düsseldorf vom 5. Juli 1988 – 2 Ws 124/88 . . . . .	251
2. BGB §§ 548, 556, 823 ff. – Der Mieter eines Hauses haftet im allgemeinen nicht aus unerlaubter Handlung oder schuldhafter Verletzung von Pflichten des Mietvertrages, wenn das Haus abbrennt, weil ein Fernsehergerät des Mieters in Brand geraten ist; es fehlt am Verschulden. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter vor dem eingeschalteten Fernsehergerät nach voraufgegangenem Alkoholgenuss eingeschlafen ist.		6. StGB §§ 2, 56 f I Satz 2. – Die mit Wirkung vom 1. 5. 1986 eingeführte gesetzliche Regelung des § 56 f I Satz 2 StGB unterliegt dem Rückwirkungsverbot.	
OLG Köln vom 22. Juni 1988 – 13 U 24/88 . . . . .	248	OLG Düsseldorf vom 26. Juli 1988 – 1 Ws 700/88 . . . . .	251
<b>Strafrecht</b>			
1. StVO § 41 II Satz 3. – Verkehrszeichen sind so aufzustellen, daß die durch sie getroffene Anordnung klar erkenn-			

– MBl. NW. 1988 S. 1555.

Nr. 22 u. 23 v. 15. 11. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 5,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Verwaltungsvorschriften zur Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (VV SchO NW) . . . . .	253
Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Justizbediensteten . . . . .	274
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	274
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	276

– MBl. NW. 1988 S. 1555.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber:** Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
**ISSN 0177-3569**